

Informationsblatt der EUTB zum Coronavirus

Themenschwerpunkt: Informationen für Selbsthilfegruppen

Liebe Ratsuchende,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Zusammenhang mit den weiteren Lockerungen der Eindämmungsverordnung bezüglich des aktuellen Pandemiegeschehens haben wir vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) die erfreuliche Mitteilung erhalten, dass Treffen von Selbsthilfegruppen wieder möglich sind. Hierbei müssen nach wie vor Abstandsregelungen eingehalten, Hygiene-Konzepte erarbeitet und u. U. auch die Gruppengröße reduziert werden bzw. müssen die Räumlichkeiten der Teilnehmerzahl angepasst werden.

Die Eindämmungsverordnung des Landes bestimmt, dass vom Ansammlungsverbot ausgenommen sind:

„Zusammenkünfte von Einrichtungen und Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere der Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen“, § 5 Absatz 4 Nummer 6 EindV.

Die Zusammenkünfte der Selbsthilfegruppen für Suchtkranke werden als Zusammenkünfte von „anerkannten Hilfsorganisationen“ gesehen. Daher spricht nichts gegen die Durchführung von Gruppengesprächen.

Somit ist es auch möglich, Gruppensitzungen (z.B. Reha, Nachsorge etc.) in Suchtberatungsstellen wieder durchzuführen.

Die Beschwerdestelle des Verwaltungsstabes im Rathaus Potsdam ergänzt weiterhin in Bezug auf die Durchführung von Selbsthilfegruppen:

„Die Bedingung dabei ist jedoch, dass die räumliche Nutzung nur für die gesundheitliche Selbsthilfe erfolgt. Allgemeine Freizeit- und Begegnungsgruppen in Form eines Kontakt- und Informationszentrum sind dabei nicht erlaubt.

[...] Bitte beachten Sie immer die Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg in seiner aktuell gültigen Fassung sowie explizit §§ 1 - 5 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV, welche die allgemeinen Grundsätze zum derzeitigen Miteinander im Alltag, im Privaten und auf Arbeit regeln.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird regelmäßig von den Kolleginnen und Kollegen des Ordnungsamtes überprüft und kontrolliert. [...] Für Zuwiderhandlungen hat die Landesregierung Brandenburg am 01.04.2020 einen Bußgeldkatalog erlassen.“

Quellen:

MSGIV; Stadtverwaltung Potsdam